

**Wahlverordnung
der Pensionskasse des Personals
der Einwohnergemeinde Köniz**

4. März 2016

Chronologie

Beschluss der Verwaltungskommission vom 4. März 2016; Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (siehe Art. 13 der Wahlverordnung).

Art. 1 Grundlage

Die Verwaltungskommission erlässt in Ausführung von Artikel 7.1.2 Absatz 2 der Vorsorgeverordnung vom 20. Oktober 2015 (VVO) die vorliegende Wahlverordnung.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in das paritätische Organ (Verwaltungskommission) der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Pensionskasse).

Art. 3 Vertretung der Arbeitnehmenden

Die Arbeitnehmenden stellen die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungskommission.

Art. 4 Berechtigung zum Wählen

Wahlberechtigt sind sämtliche aktiven versicherten Personen der Einwohnergemeinde Köniz und der angeschlossenen Institutionen.

Art. 5 Wählbarkeit, Voraussetzungen

1. Gemäss Artikel 7.1.2 Absatz 1 der Vorsorgeverordnung gehören der Verwaltungskommission vier Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden an.
2. Mindestens Dreiviertel der Mitglieder der Arbeitnehmendenvertretung sind aktiv versicherte Personen der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz.
3. Als Mitglied der Verwaltungskommission ist wählbar, wer
 - a) handlungsfähig ist;
 - b) als aktiv bei der Pensionskasse Versicherte/r im Alter von 25 bis 65 Altersjahren ist;
 - c) als externe Person im Alter von 25 bis 70 Altersjahren ist;
 - d) über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 51a BVG¹ erforderlich sind, oder bereit ist, sich solche Kenntnisse anzueignen;
 - e) die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllt;
 - f) zur Wahl vorgeschlagen wird.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

Nicht wählbar sind

- a) Personen, die in leitender Funktion für die Pensionskasse tätig sind;
- b) Mitglieder des Gemeinderates sowie Personen, die an der Leitung von den angeschlossenen Institutionen wesentlich beteiligt sind;
- c) Rentenbeziehende der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz.

Art. 6 Angemessene und vorgeschriebene Vertretung

- 1 Die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmenden sollen angemessen vertreten sein.
- 2 Zu beachten ist auch Artikel 19 des Reglements über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz vom 16. März 2015, wonach Frauen und Männer auch auf der Arbeitnehmendenseite je mit mindestens einer Person vertreten sein müssen.
- 3 In den Schreiben gemäss Artikel 7 und 9 wird über die bisherige Besetzung sowie über die wünschenswerte angemessene und über die vorgeschriebene Vertretung informiert.

Art. 7 Wahlvorschläge

Vor einer ordentlichen Wahl oder einer Ersatzwahl der Vertretung der Arbeitnehmenden werden sämtliche aktiven versicherten Personen schriftlich informiert und eingeladen, innert einer Frist von 30 Tagen geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Arbeitgeberin, Wohnadresse und Unterschrift der/des Kandidierenden.

Insbesondere die Personalverbände der Einwohnergemeinde Köniz sind angehalten, mindestens einen Vorschlag zu machen.

Art. 8 Ausschluss

Die Verwaltungskommission schliesst Personen, die nicht wählbar sind, vom weiteren Verfahren aus.

Art. 9 Wahl

- 1 Die Verwaltung der Pensionskasse sendet jeder wahlberechtigten Person einen Wahlzettel mit den vorgeschlagenen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten.
- 2 Jede wahlberechtigte Person kann für jedes zu ersetzende Mitglied nur eine der vorgeschlagenen Personen wählen. Sind zuviele Personen aufgeführt, so werden – in der Reihenfolge ihrer Nennung – die überzähligen Namen nicht berücksichtigt.

- 3 Der Wahlzettel muss mit Namen und Unterschrift der wahlberechtigten Person versehen sein und innerhalb einer Frist von 30 Tagen retourniert werden.
- 4 Gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl, im Fall mehrerer zu besetzender Sitze die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen, jeweils unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5 Mindestens zwei Personen öffnen die Couverts gemeinsam und nehmen die Auszählung gemeinsam vor. Sie erstellen ein Protokoll und legen es der Verwaltungskommission an deren nächster Sitzung zur Kenntnis vor.
- 6 Werden innerhalb der gesetzten Frist nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt (stille Wahl).

Art. 10 Mitteilungen

Der oder die Namen der gewählten Person(en) wird sämtlichen Kandidatinnen und Kandidaten sowie den wahlberechtigten Personen in geeigneter Art und Weise mitgeteilt.

Art. 11 Bestätigung

Werden bei der Bestätigung der bisherigen Mitglieder nach Ablauf ihrer Amtsdauer innert der gesetzten Frist keine anderen Kandidaten vorgeschlagen, so gelten die bisherigen Mitglieder als in stiller Wahl wiedergewählt.

Art. 12 Ausscheiden

Gewählte Personen scheiden vor dem Ablauf der Amtsdauer aus

- a) mittels schriftlicher Demission
- b) bei Ende des Arbeitsverhältnisses
- c) externe Personen spätestens bei vollendetem 70. Altersjahr

In diesem Fall ist innert nützlicher Frist eine Ersatzwahl gemäss Artikel 7 - 10 dieser Verordnung durchzuführen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Köniz, 4. März 2016

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Markus Meyer

Kurt Gasser